

Zeitschrift:	Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber:	Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band:	4 (1910)
Heft:	8
Artikel:	Ueber die Bekämpfung der Prostitution durch die Fürsorge : Vorschläge zum Schweizerischen Strafrecht-Entwurf von 1908
Autor:	Müller, E.H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-132267

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ueber die Bekämpfung der Prostitution durch die Fürsorge.

Vorschläge zum Schweizerischen Strafrecht-Entwurf von 1908.*)

Im Oktober 1906 hielt Alfred Fournier an der Académie de médecine in Paris einen Vortrag über die Syphilis der ehrbaren Frauen.**) Fournier führte aus, daß unter 100 syphilitischen Frauen 20 sich befinden, welche als Ehefrauen einen durchaus ehrbaren Lebenswandel führen, leutsch in die Ehe traten, vom Ehemanne aber angesteckt worden sind; dieser hat die Infektion in der Mehrzahl der Fälle vor der Ehe erworben. Es zeigt sich aus den sehr sorgfältig mit allen Chikanen der modernen Technik untersuchten Fällen, daß selbst im neunten Jahr nach der Infektion die Frau angesteckt werden kann; die Fälle sind relativ selten, aber sie kommen zweifellos vor; die Mehrzahl der Infektionen erfolgt naturgemäß in den ersten Jahren nach der Ansteckung. Und die Schicksale der Frauen? Sie machen eine Syphilis durch, bringen syphilitische Kinder zur Welt; sie selbst erkranken nicht selten früher oder später an Metasyphilis des Nervensystems (Gehirnerweichung, Rückenmarkschwindsucht). Ich verweise auf die kurzen Krankengeschichten, welche Fournier mitteilt.

*) Mit diesem Aufsatz gelangen wir endlich zu der lange geplanten Behandlung des sexuellen Problems in den Neuen Wegen. Daß es gerade zu Beginn so realistisch und praktisch angefaßt wird, mit so viel Sachkenntnis und sittlichem Ernst, kann der Diskussion nur zum Vorteil gereichen. Zu einer solchen möchten wir auch lebhaft auffordern. Einen Aufsatz über den Mädchenhandel hoffen wir in Bälde bringen zu können. Natürlich werden wir gerne den Vertretern verschiedener Auffassungen das Wort geben und behalten uns eine redaktionelle Neuherzung vor.

Auf den Aufsatz von Herrn Dr. Müller möchten wir besonders diejenigen Kreise aufmerksam machen, die auf die Gesetzgebung Einfluß haben und wir bitten unsere Leser, uns dabei behilflich zu sein. Probenummern stehen zur Verfügung.

Die Red.

**) Fournier, die Syphilis der ehrbaren Frauen. Uebersetzt von Dr. Vorberg. Wien, Deuticke, 1907.

Kürzlich ist ein umfassendes Buch von Scheuer*) über die Syphilis der Unschuldigen erschienen, welches die gesamte internationale Literatur verarbeitet. Alle diejenigen, welche mit der Pflege und Behandlung Syphilitischer zu tun haben, riskieren eine Ansteckung, ebenso deren Ehefrauen. Coiffeure werden nicht ganz selten Überträger von Syphilis, indem sie denselben Rasierpinsel, Bürste u. s. w., mit der sie einen Syphilitischen besorgten, bei einem nicht Syphilitischen anwenden und falls die Gegenstände nicht sorgfältig *lege artis* nach jedesmaligem Gebrauch desinfiziert werden, ihn anstecken. Die Gefahr, durch syphilitische Ammen Kinder anzustecken und umgekehrt, ist bekannt und hat z. B. in Mailand die Veranlassung zu öffentlichen Untersuchungen gegeben. Die Benützung von Aborten durch Syphilitische ermöglicht ebenfalls eine Verbreitung der Infektion u. s. w. Und eine jede Infektion trägt die Möglichkeit der Erzeugung syphilitischer Kinder und der Erkrankung an Metasyphilis (Tabes, Paralyse) in sich.

Die Gonorrhoe ist nicht weniger gefährlich.**) Auch sie ist nur zu oft die Morgengabe der jungen Gattin und der Anfang langen Siechthums, von Krankheit und Tod. Die so gefürchtete Schwangerschaft im Eileiter ist meist veranlaßt durch eine Tripperinfektion; zahllose Frauenkrankheiten haben da ihre Ursache (Eierstockentzündungen, Entzündungen des Bauchfelles, der Beckenorgane u. s. w.). Der eitrige Augenkatarrh der Neugeborenen, diese wichtige Ursache unheilbarer Erblindung, ist gonorrhöischer Natur.

Und weiter! Syphilis und Gonorrhoe bringen nicht nur Krankheit und Elend über die direkten Erwerber, sondern oft genug auch über ihre Nachkommen, zerstören die Fortpflanzungsfähigkeit.

Die Syphilis ist durch die Keime übertragbar; die syphilitischen Ausschläge der Neugeborenen sind bekannt, ebenso die (syphil.) Sattelnaße Hereditärsyphilitischer. Sie haben nicht selten Hirnkrankheiten z. B. juvenile Paralyse, eigenartige Formen von Schwachsinn, Idiotie und Epilepsie. Manche zeigen allerlei Missbildungen. Zahlreiche Kinder syphilitischer Mütter kommen tot zur Welt, werden nicht ausgetragen, Abortus und Geburten faulter Früchte sind stets das Leben der Mutter gefährdende Ereignisse. Manche Hereditärsyphilitischen sind steril. — Es kann aber auch die erste Generation keine Zeichen angeborener Syphilis haben, dagegen treten in der Enkelgeneration die geschilderten Verheerungen auf (Fournier).

Die Gonorrhoe ist furchtbar durch die Provozierung der erworbenen Sterilität bei Männern und Frauen.

So werden die Geschlechtskrankheiten auch für die gesunde Fort-

*) Scheuer, die Syphilis der Unschuldigen (Syphilis insontium). Wien, Urban & Schwarzenberg, 1910.

**) Kornfeld, Gonorrhoe und Ehe. Wien, Deuticke. — Senator und Kauicner, Krankheiten und Ehe. München, Lehmann.

existenz der Menschheit zu einer Gefahr, mit der nur noch der Alkoholismus konkurrieren kann.*)

Der Nährboden der Geschlechtskrankheiten ist die Prostitution der Frauen, die Verbreiter der Krankheitskeime in die Familie die jene benützenden Männer. Diese Tatsache ist an sich Grund genug, daß der Gesetzgeber der Prostitution sorgfältiges Augenmerk schenkt; weitere Gefährdungen krimineller, moralischer und finanzieller Natur sind weitere Gründe, daß er sich mit ihr zu befassen hat. So kommt es, daß eine jede Strafgesetzgebung einen eigenen Abschnitt, Verbrechen gegen die Sittlichkeit, enthält.

Um diese Bestimmungen, welche die Sittlichkeit betreffen, tuht auf der ganzen Welt ein heftiger Kampf, der sich in die Worte Reglementarismus und Abolitionismus fassen läßt. Wir wollen uns nicht in diese Kämpfe mischen, sondern lediglich einige Anschaulungen vortragen, welche sich uns in unserer Amtstätigkeit als kommunaler Arzt aufdrängten; wir werden also auch nicht die Prostitutionsfrage in ihrer Totalität behandeln.**)

Wohl teilweise in Anerkennung des Umstandes, daß die Prostitution der Nährboden der Geschlechtskrankheiten ist, wurde verlangt, jegliche Prostitution unter Strafandrohung zu verbieten. Eine solche Bestimmung würde absolut undurchführbar sein. Der Vorentwurf eines schweiz. Strafrechtes von 1908 bedroht die freiwillige Preisgabe des Körpers nicht mit Strafe, wohl aber die gewinnfütige Ausbeutung des Dirnentums einer Frauensperson. Missbrauch von Pflegebefohlenen, Mädchen, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird mit Zuchthausstrafe bedroht. Wissentliche Verbreitung von Geschlechtskrankheiten wird als Körperverlezung aufgefaßt und ist auf Antrag strafbar.

Es soll also durch Bestrafung der Kuppelei die Ausbeutung der Dirnen verhindert werden, durch Bestrafung wissentlicher Verbreitung venerischer Krankheiten ein Druck ausgeübt werden, daß die Kranken sich behandeln lassen. Durch Erhöhung des Schutzzalters auf das zurückgelegte 16. Jahr soll verhindert werden, daß die Unerfahrenheit der Mädchen ausgenutzt wird, um sie der Unsitlichkeit zuzuführen.

*) Es ist schon gesagt worden, wenn die Syphilis so gefährlich wäre, dann müßte es schon recht bös um die Menschheit bestellt sein, schlimmer als es tatsächlich der Fall sei; die Syphilis sei so alt wie die Menschheit. Für die europäische und abendländische Menschheit ist zu sagen, daß ihr, wie sorgsame historische Untersuchungen ergeben haben, die Syphilis durch die Seeleute des Columbus aus Amerika gebracht wurde; vergl. Bloch, der Ursprung der Syphilis, Jena 1901, Fischer.

**) Wer sich genauer informieren will, sei auf zwei grundlegende Werke verwiesen: 1. Pareut-Duchatelet, la prostitution dans la ville de Paris, 1857. 3. Aufl. 2 Bände. Das Werk gehört immer noch zu den grundlegenden; es wäre nur zu wünschen, daß man es in der Originalausgabe studierte und nach ihr beurteilte und nicht in den bekannten unzulänglichen Verdeutschungen. 2. Bettmann, die ärztliche Überwachung der Prostituierten, Jena 1905, Fischer. Der Autor bemühte sich, den beiden Richtungen gerecht zu werden. Umfängliches Material liegt in den Bänden der beiden Brüsseler Konferenzen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Es wird also ganz prinzipiell zugestanden, daß die Bekämpfung der Prostitution nicht allein durch die Bestrafung, sondern auch durch Fürsorge zu geschehen habe. Diese prinzipielle Stellungnahme der gesetzgebenden Behörden ist sehr wichtig.

Ich bin überzeugt, daß weder die Abolitionisten noch Reglementaristen in wirksamer Weise die Prostitution und ihre Folgen und Ursachen bekämpfen, wenn sie an ihren überkommenen Traditionen festhalten. Wir müssen uns klar sein, daß die allseitige Bekämpfung der Prostitution, soweit sie im Rahmen der jetzigen Gesellschaftsordnung möglich ist, von der sozialen Fürsorge aus zu geschehen hat.

Die Reglementierung, wie sie in vorbildlicher Art in Straßburg im Elsass ausgeübt wird, vermag in hohem Maße die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten zu bekämpfen; ich verweise auf die klassische Publikation von Prof. Dr. Wolff.*.) Man geht dort bereits auch fürsorgerisch vor, indem man nur volljährigen Frauenspersonen den Eintritt in der Kontrolle gestattet, Minderjährige Fürsorgeinstitutionen zur Erziehung übergibt, Inskribierten durch Schutzvereine den Eintritt ins ehrbare Leben ermöglicht.

Wir möchten weiter gehen; ich glaube, daß man in einem demokratischen Staatswesen weiter gehen darf.

Eine Bekämpfung der Prostitution im Sinne der öffentlichen Fürsorge hat sich mit den Dirnen nicht nur als Überträgerinnen von Geschlechtskrankheiten, sondern auch als Menschen abzugeben, welche ein Recht haben auf menschenwürdige Behandlung . . . ein Recht, das man selbst dem schwersten Verbrecher nicht vorenthält. Gewiß ist es wahr, daß die Dirne antisozial wirkt; man bessert sie aber nicht, indem man sie mit allen Mitteln hebt und sie nie zur Ruhe kommen läßt. Die Unsicherheit ihrer Lage verbittert sie gegen die Gesellschaft, insbesondere gegen die Ordnungsorgane; die Lügen der Dirnen und andere Eigenschaften, welche sie so sehr in Beruf gebracht haben, sind wesentlich durch die ganz unrichtige Behandlung, welche sie tagtäglich erfahren, herangezüchtet. Wie schädlich die Dirnen von der Männerwelt beeinflußt werden, entzieht sich genauen Feststellungen; nur soviel habe ich bei zahlreichen Dirneneinvernahmen erfahren, daß sie es sehr wohl empfinden, ob sie vom Besucher menschlich behandelt werden, oder ob sie lediglich benutzt werden, normale und perverse Triebe in brutaler Art zu befriedigen, als ob sie Tiere wären. An der Psychologie der Dirnen trägt die Männerwelt, welche sie benutzt, eine wesentliche Schuld. In meiner Tätigkeit als kommunaler Arzt und früher in Anstalten habe ich unter vielen hundert Dirnen nicht eine kennen gelernt, deren Schicksal nicht bemitleidenswert gewesen wäre, an deren entscheidenden Wendepunkten nicht die treue leitende Hand gefehlt hatte.

*) Wolff, En se plaçant au point de vue purement médical, y a-t-il avantage à supprimer les maisons de tolérance ou à les conserver? Gazette médicale de Strasbourg, 1900.

So war da eine: sie fluchte und zotete ganz schrecklich, benahm sich schamlos; eine nähere Exploration ergab, daß sie früh verwaist war, natürlich dem Wenigstfordernden in Pflege gegeben wurde. Schon mit 8 Jahren richtete sie das Individuum zu Sexualverkehr ab und züchtete bei ihr eine regelrechte Nymphomanie. Das Mädchen wandte sich an den Waisenvogt, der aber als Verwandter des Pflegevaters nicht nur nichts tat, sondern dem Unhold berichtete, der das Mädchen zur Strafe für sein Schwatzen prügelte.

Eine zweite wurde von ihrem Lehrer verführt, als sie 18 Jahre alt war; er verkehrte oft in seiner Wohnung mit ihr, versprach ihr das Heiraten; sie habe ihn gern gehabt und es war ihr auch eine erfreuliche Aussicht, von den Stiefeltern loszukommen. Die Sache wurde ruchbar. Der Lehrer wurde versezt, das Mädchen von den Stiefeltern auf die Straße geworfen; sie hatte keinen Beruf, arbeitete als Kellnerin, verdiente so wenig, daß schließlich die gewerbsmäßige Prostitution die einzige Möglichkeit bot, sich satt zu essen. Sie war eine Ausländerin; die Berichte, welche über sie eingingen, schilderten sie als eine „anständige“ Person, die selbst unter ihrem Handwerk schwer leide; es fehle ihr aber ein Mensch, der genügend Zeit hätte, sie zu einer ehrbaren Arbeit zu erziehen.

Eine dritte, 19jährig, wurde im Momente verhaftet, wo sie mit neun Burschen in einem Schuppen nächtigte und allerlei Bestialitäten sich gefallen lassen mußte. Es war eine blass, stumpfe Person. Mit 16 Jahren war sie wegen Syphilis in Behandlung, nachher vier Mal wegen Gonorrhoe. Ihr verstorbener Vater war Abkömmling einer verlotterten Familie, in welcher Verbrechen und Geisteskrankheit heimisch sind. Mutter und Schwester wegen Verkuppelung der Explorandin, ein Bruder als Zuhälter bestraft. Sie verdiente als Heimarbeiterin Fr. 1. 20 täglich, aus welchem Verdienst sie und die arbeitscheue Mutter leben sollten. Sie wurde von der Mutter direkt auf die Prostitution verwiesen. Mit 16 Jahren mußte das Mädchen das Zimmer mit einem syphilitischen Schläfer teilen und ihn pflegen; als das Bett für einen andern Schläfer benötigt wurde, stellte die Mutter das Mädchen zum Syphilitiker ins Bett. Die Behörde hatte den Eindruck, daß das Mädchen sollte auf seinen Geisteszustand untersucht werden; es wurde eine ziemlich geringe Imbecillität festgestellt, auf Grund des Gutachtens erfolgte Anstaltsversorgung. Es war interessant zu beobachten, wie das arme Mädchen, als es merkte, daß man nur sein Bestes wollte, aufstaute; sich schließlich tadellos führte, nachdem sie auf Veranlassung der Mutter einmal durchgebrannt war; in der Anstalt wird sie wegen ihres guten Verhaltens sehr gelobt und es besteht eine sehr große Wahrscheinlichkeit, daß sie nach der Entlassung sich in der Freiheit wird halten können, allerdings mit Hilfe eines Vormundes.

Eine vierte ist eine Tochter aus sog. guten Ständen. In ihren Kindheitsjahren war sie Zeugin des Ehebruches ihrer Mutter. Heiratete später, um der Tyrannie von Mutter und Stiefvater zu entgehen,

einen wohlhabenden Mann, der sich als homo- und heterosexuell entpuppte. Das Eheleben war elend; er brachte Dirnen nach Haus, vertrieb die Frau aus dem Schlafzimmer. Nach der Scheidung versuchte die Frau, da die Alimentation nicht reichte, irgendwie etwas zu verdienen. Sie lernte einen Doktor kennen, der sie, man möchte sagen zur Dirne ausbildete. Das Verhältnis endete, wie vorauszusehen war; die Explorandin geriet einer berüchtigten Kupplerin in die Hände, welche sie schamlos ausbeutete. Die Person, in hohem Maße suggestibel, ohne richtige Erziehung aufgewachsen, später an einen Minderwertigen verheiratet, nachher mit einem Lumpen verlobt, entbehrte stets einer sicheren Leitung, welcher sie, als psychoneurotisch belastet, dringend bedurft hätte. Sie wurde wegen Hysterie (ca. 32 Jahre alt) in eine Anstalt gebracht, wo sie — nach unserer Meinung zu früh, als daß eine nachhaltige Beeinflussung hätte stattfinden können — entlassen wurde.

Eine fünfte mag die Kasuistik, welche einige Typen bringen soll, schließen. Sie war die Frau eines Fabrikanten; war in den Ferien; ihr Sexualtrieb war so stark, daß sie ihn nicht zu bändigen vermochte und schließlich auf die Straße ging, den Mann zu suchen, der ihren Trieb befriedigte. Die moralische Qualifikation ihres Tuns war ihr ganz klar.

Die Fälle eröffnen auch in dieser skizzenhaften Darstellung einen Blick in ein Meer von Elend. Man wird vielleicht einwenden, das wären Ausnahmen; es ist das nicht wahr, ich werde an anderer Stelle den Nachweis erbringen. Man hat oft gesagt, zum Dirnenberuf würden sich Mädchen entschließen, welche von Haus aus arbeitscham sind und die leichte Art des Gelderwerbs jeder andern vorziehen. Das stimmt nach meinen Erfahrungen nur ganz selten, in der Regel ist die Arbeitscham etwas Sekundäres, veranlaßt einerseits durch die Erfahrung, wie leicht man als Dirne Geld erwirkt, anderseits durch die leidige Tatsache der polizeilichen Kontrolle, welche es enorm erschwert, eine einmal erhaltene Stellung zu behalten; selten duldet jemand in Haushaltung oder Geschäft einen Menschen, über den die Polizei von Zeit zu Zeit sich erkundigen kommt.

Ich glaube, daß ich nun genügend Anhaltspunkte gegeben habe über die Dirnen als solche und die Gefahren der Prostitution, um meine Meinung zur Bekämpfung äußern zu können. Die Bekämpfung der Prostitution sollte meines Erachtens an mehreren Punkten ansetzen:

1. Behandlung der Dirnen, um sie einem ehrbaren Leben zuzuführen;
2. Behandlung der geschlechtskranken Dirnen;
3. Schutz für Jugendliche, sie vor der Prostitution zu bewahren;
4. Besserung der Erwerbsverhältnisse;
5. Vorkehren, daß die Prostitution möglichst wenig agitatorischen Charakter hat;
6. Schwere Bestrafung des Mißbrauchs von Unmündigen und Pflegebefohlenen; schwere Bestrafung der Zuhälter und Kuppelei; strenge Wirtschaftspolizei.

1.

Die allgemeine Erfahrung zeigt, daß sich unter den Dirnen zahlreiche Individuen befinden, welche abnorm sind. Es gibt nur ganz selten eine, welche frei von Degenerationszeichen ist, in der Regel sind mehrere vorhanden. Auf geistigem Gebiet finden sich ebenfalls zahlreiche Abweichungen von der Norm; das Hauptkontingent stellt die Imbecillität, in zweiter Linie leichtere Formen von Dementia præcox, unter etwa 500 Dirnen habe ich eine einzige Epileptische gefunden, Moral insanity und Hysterie sind selten. Sexuelle Hyperästhesie kommt ziemlich oft vor, häufig befällt sie die Individuen anfallsweise. Manche Dirnen sind Vagabundinnen, ungefähr gleich viele Alkoholikerinnen.

Diese summarische Feststellung zeigt, wo die Fürsorge einzusezen hat. Jedes männliche oder weibliche Individuum, das die angeführten Anomalien zeigt, wird ohne weiteres in sachgemäße Pflege gegeben — einzig den Dirnen hat man im großen und ganzen diese Wohltat vorenthalten. Eine jede Dirne, welche irgendwie in die Gewalt der Behörden kommt, sollte von Amtswegen nicht nur auf Geschlechtskrankheiten, sondern auf ihren gesamten Gesundheitszustand untersucht werden, weil dadurch sowohl ihre Entwicklung zur Dirne erfahren wird, als auch die Möglichkeiten erkannt werden können, welche dazu dienen, die Person auf ehrbare Wege zu bringen, wenn überhaupt noch etwas zu erreichen ist.

Die Bestimmung des Zivilgesetzbuches, daß lasterhafte Personen bevormundet werden können, genügt für die Prostituierten nicht. Sie können gerade so gut mit dem Strafrecht in Konflikt kommen, wie die Trunkfüchtigen. Die Trunkfucht erfährt im Abschnitt „sichernde Maßnahmen“ eine Behandlung, welche hinsichtlich der Prophylaxe des Verbrechens geradezu als eine Perle des Vorentwurfs bezeichnet werden darf. Warum soll man nicht in diesen Abschnitt eine Bestimmung aufnehmen, welche für Minderjährige Zwangsfürsorgeerziehung verlangt, für Volljährige, falls das ärztliche Gutachten besondere Maßnahmen als fürsgerisch berechtigt hielte, eine ähnliche Behandlung? Für die meisten Prostituierten gilt das Dichterwort, daß man sie habe schuldig werden lassen, um sie nachher der Pein zu überlassen.

Bestimmungen, welche diese Möglichkeit geben würden, ergänzen die vorzüglichen Paragraphen des Zivilgesetzbuches.

Diejenigen, welche unbeeinflußbar sind, wird man, wenn sie anstaltsbedürftig sind, internieren, die andern muß man notgedrungen laufen lassen, denn die Prostitution soll nur dann Internierungsgrund sein, wenn entweder die Internierung Aussichten bietet, daß die Person zu einem sozial brauchbaren Menschen erzogen werden kann, oder eine medizinische Indikation zur Internierung zweifellos besteht.

2.

Die Dirne wird für die Gesellschaft in allererster Linie durch die Verbreitung der venerischen Krankheiten gefährlich. Ich habe ein-

leitend skizziert, von welcher Tragweite die venerischen Krankheiten für die Volksgesundheit sind. Hier haben wir ihre Vorbeugung hinsichtlich der Prostitution darzustellen.

Die Reglementierung soll ermöglichen, Dirnen frühzeitig als geschlechtskrank zu erkennen und sie zur Behandlung zu bringen. Ueber den Wert der regelmässig wiederkehrenden Untersuchung sind die Meinungen geteilt, aber eines dürfte zweifellos sein, daß Dirnen, welche regelmässig untersucht werden (makro- und mikroskopisch), früher aus dem Verkehr ausgeschaltet werden können, als solche, welche keiner Kontrolle unterstehen und deren Krankheit nur bei Anlaß einer Verhaftung entdeckt werden kann, vorausgesetzt, daß die Dirne sich einverstanden erklärt, sich vom Arzte untersuchen zu lassen. In nicht reglementaristischen Orten gehört es zu einer Seltenheit, daß syphilitische Primäraffekte entdeckt werden, also auch z. B. in Zürich. — Es üben die Dirnen trotz ihrer scheußlichen Krankheit ihr Gewerbe aus und infizieren so und so viel Männer.

Ob man Reglementarist oder Abolitionist ist, bleibt sich gleich; beide anerkennen die Gefahr der Geschlechtskrankheiten und erklären ihre Bekämpfung als eine ebenso dringliche Aufgabe wie die der Tuberkulose und des Alkoholismus.

Die Grundbedingung der Bekämpfung einer Infektionskrankheit ist, daß man die kranken Individuen findet und aus dem Verkehr mit andern Menschen ausschaltet. Wie soll man sich aber Kenntnis verschaffen, daß jemand geschlechtskrank ist? Man sieht selten an den normal unbedeckten Körperteilen, daß die Person krank ist. Man kann hier und da einmal aus einem eigentümlichen Gang auf venerische Krankheit schließen; aber das sind Seltenheiten und es würde eine Ausschaltung lediglich dieser Personen nicht zu einer großzügigen rationellen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten führen. Mir will scheinen, daß alle diejenigen, welche sich der Prostitution hingeben, auf dem Wege sanitärischer Maßregeln (nicht Polizei) zu regelmässigen, mindestens zweimal wöchentlich stattfindenden Untersuchungen beim Gemeindearzt sich zu stellen haben, daß die Untersuchungen bei Strafandrohung obligatorisch sind, für die Dirnen unentgeltlich. Der Staat soll sich aus dem unsittlichen Handwerk der Prostitution nicht bereichern.

Die Untersuchung hat neben den Gründen, welche ich unter 1. auseinander setzte, auch den Zweck, den Prostituierten die Wohltat einer Behandlung zu verschaffen, den Besuchern einen gewissen Schutz vor Infektion zu geben. Ich kann nicht verschweigen, daß dieser Schutz aus technischen Gründen kein absoluter sein kann (häufige Schwierigkeit des Gonococcen Nachweises). Die Dirnenuntersuchung geschieht in erster Linie aus dem Wunsche, dafür zu sorgen, daß der Staat möglichst wenig kranke Individuen habe; es ist verkehrt, die Dirnenuntersuchung lediglich aus dem Gesichtswinkel des Schutzes der sich prostituierenden Männer zu betrachten; die sich prostituierenden Frauen verdienen den Schutz ebenso.

Die Art und Weise, wie man der Geschlechtskranken — Männer und Frauen — habhaft werden will, muß eine ganz verschiedenartige sein je nach der Landesgegend. Hier läßt sich als leitender Gesichtspunkt nur aufstellen, daß eine Bestimmung am besten unter den sichernden Maßnahmen aufgenommen wird, welche besagt, daß Personen, welche geschlechtskrank sind, zwangsläufig in Spitalpflege gebracht werden können, wenn ihre persönlichen Verhältnisse keine Gewähr bieten, daß die Krankheit sachgemäß behandelt und eine Verschleppung unwahrscheinlich ist, und daß Personen, deren Lebensführung eine Gefahr für die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten bietet, durch die Organe des Sanitätsdienstes zu überwachen sind.*)

3.

Mit den Bemühungen, frroke Dirnen zu heilen, besserungsfähigen zu helfen, ist das, was im Anschluß an das Strafgesetz hinsichtlich der Prophylaxe geschehen kann, nicht erschöpft. Ich halte es für sehr wertvoll, daß die Bestimmungen betreffend die Jugendlichen einer Revision unterzogen werden.

Das Schutzalter ist auf das zurückgelegte 16. Altersjahr ange setzt; es ist das gegenüber kantonalen Bestimmungen die bis zum 15., gegen ausländische, die nur bis zum 14. Jahre gehen, ein Fortschritt. Wir begrüßen ihn aber nur in prinzipieller Beziehung; der positive Fortschritt, der erzielt worden ist, ist sehr gering. Die Ansetzung eines Schonalters hat zweifellos nicht nur die Absicht, die Mädchen vor den Schädigungen des Sexualverkehrs zu schützen, sondern es gesellte sich dazu der Wunsch, es möchte das reifere Alter einen gewissen Schutz bieten vor dem Verfall in die Prostitution, sexuellen Entgleisungen überhaupt. Diese Reife wird durch die Erhöhung um ein Jahr nicht erzielt; wir müssen höher gehen und zwar unbedingt bis zum Alter der Ehefähigkeit, d. h. bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr.

Im 16. Altersjahr ist die Pubertätsentwicklung in der Regel noch nicht zum Abschluß gekommen; die Labilität in den Pubertätsjahren ist bekannt und es sollte das Schutzalter auf eine Zeit ange setzt werden, in welcher die Pubertätsentwicklung abgeschlossen ist. Wenn auch die Mädchen bereits einige Zeit im Erwerbsleben stehen, so haben sie noch recht wenig gesehen, noch weniger geistig verarbeitet, um einigermaßen als geschlossene Persönlichkeit den Ereignissen des Lebens gegenüber zu stehen. Das ist schon eher mit 18 Jahren erreicht. Das Mädchen sieht in dieser Zeit sehr viel, es sieht die Eingriffe der Staatsgewalt ins Leben unsittlicher Mädchen, es sieht die schwierige Situation unehelicher Mütter; es kann in diesen Jahren eine Menge von Erfahrungen sammeln, welche ihm einen gewissen Schutz gewähren gegen spätere Entgleisung. Ich halte es also unbedingt für nötig, daß das Schutzalter durchweg auf das zurückgelegte

*) In ähnlicher Art hat sich Herr Prof. Dr. Jadassohn geäußert.

18. Altersjahr erhöht werde. Man hat mir einmal gesagt, diese Bestimmung würde zu zahlreichen Erpressungsaffären führen, und manches Hereinfallen von Männern zur Folge haben, welche alsdann wegen Missbrauch, Schändung u. s. w. verurteilt werden müssen. — Den selben Einwurf konnte man gegen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, z. B. wegen des Schutzes der illegitimen Mutter, erheben.

Ich habe aber neben dieser Analogie gewichtige Gründe, welche mir die eben angedeutete Gefahr in wenig ernstem Lichte erscheinen lassen.

Die allgemeine Erfahrung zeigt, daß im Wesentlichen ältere Herren nach jungen Mädchen gelüstet, resp. nach der Defloration. Wer die Verhältnisse auch nur einigermaßen Gelegenheit hatte in ihrer Wirklichkeit zu beobachten, wird gesehen haben, daß diese Individuen sich stets sehr sorgfältig informieren, ob das Mädchen das richtige Alter hat; sie sind sehr vorsichtig.

Kommt einmal ein Fall vor, wo ein missleitetes Mädchen z. B. von 17 Jahren einen Herrn zum sexuellen Verkehr verführt, so wird dieser Tatbestand nicht allein durch den Untersuchungsrichter festgestellt werden, sondern auch durch die ärztliche Untersuchung, die nach unserm Vorschlag eine psychiatrische Begutachtung in sich schließt.

Alle die befürchteten Gefahren schwinden nach meiner Meinung auf ein Minimum zusammen, wenn man den ungeheueren Vorteil erwägt, der durch die Erhöhung des Schutzzalters auf das zurückgelegte 18. Altersjahr der ganzen Frauenwelt erwächst.

Wenn ein Mädchen im Alter von 19—20 Jahren (d. h. unterhalb der Volljährigkeit) sich prostituiert und zwar mit eigener Zustimmung, dann soll sie nach der Begutachtung einer Anstalt oder einer Familie zur Fürsorgeerziehung zugewiesen werden.

Es ist nun gar keine Seltenheit, daß minderjährige Jünglinge Prostituierte besuchen. Ich halte es für dringend geboten, daß die Mittelschüler und andere Jünglinge nach Begutachtung durch den Arzt unter besondere Fürsorge-Maßregeln gestellt werden.

Hier wäre noch eine Präventivmaßregel anzuführen, nämlich die sexuelle Aufklärung für Mädchen und Knaben. Kein junger Mensch sollte ins Leben hinaustreten, ohne orientiert zu sein über die Hygiene der Organe seines Körpers. Wenn diese Aufklärung von sachkundiger Seite (Arzt) gemeinsam mit einem Lehrer oder Geistlichen gemacht wird, dann wirkt sie nicht schädlich; ich möchte aber sehr davor gewarnt haben, daß Laien die hygienische Aufklärung vortragen. An den Hochschulen sollte von Amts wegen der Inhaber der Professur für Haut- und Geschlechtskrankheiten verpflichtet sein, jedes Semester drei Vorträge und zwar publice über die sexuelle Hygiene zu halten.

Für die Mittelschüler und Seminaristen ist es nicht allzu schwer, der obigen Forderung zu genügen, für die übergroße Menge der andern Jugendlichen braucht diese Frage eine besondere Regelung. Ich möchte da einen Vorschlag der Berliner Zentrale für Volkswohlfahrt aufnehmen, welcher eine obligatorische Fortbildungsschule für Knaben

und Mädchen verlangt, welche besonders in hygienischer und staatsbürgerlicher Beziehung das heranwachsende Volk beeinflussen sollte. Dieses Postulat erscheint mir geeignet, gegen die zunehmende Verlotterung sehr zahlreicher jugendlicher Personen mit Erfolg zu wirken. Die Durchführung hätte allerdings durch die Schulgesetze zu geschehen.

Der Geistlichkeit möchte ich ans Herz legen, ihre Vorbereitungskurse für die Konfirmation nicht auf die Abendstunden anzusetzen. In vielen Fällen trat der Fall des Mädchens während des Konfirmanden-Unterrichts ein, nicht selten auf dem Heimweg. Es ist auch bekannt, daß es nicht wenige Individuen — meistens ältere, vornehme Herren — gibt, welche unter den in der Dunkelheit heimkehrenden Konfirmandinnen Opfer ihrer Lüste suchen. Was ich hier andeute ist ein kleines Reförmchen, aber vielleicht doch eins, welches durchzuführen möglich ist.

4.

Die Verbesserung der Erwerbsverhältnisse ist weder strafrechtlich noch sonst auf juristischem Wege zu erreichen. Das ist eine Forderung, welche der Volkswirtshafter zu behandeln hat. Wir wollen uns hier damit begnügen festzustellen, daß die Armut viele Mädchen der Prostitution in die Arme treibt, wobei allerdings noch gewisse psychische Anomalien mitwirken.

5.

Wünschenswert ist es, die Prostitution dermaßen zu behandeln, daß sie möglichst wenig agitatorischen Charakter hat. Eine jede größere Stadt hat, wo nicht auf gesetzlichem Wege besondere Vorkehren getroffen sind, einen Strichgang, der die Jugend direkt zur Benützung der Prostitution encouagierte. Es ist eine wahre Danaiden-Arbeit, den Strichgang bekämpfen zu wollen, ohne daß Bestimmungen getroffen werden, welche den Dirnen verbieten, auf der Straße ihre Kunden zu suchen. Der Strichgang ist auch deswegen zu bekämpfen, weil man nicht selten hört, daß anständige Frauen angesprochen werden und zwar durchaus nicht nur am Abend.

Es sollte der Staat das Recht haben, der Dirne eventuell zu verbieten in einer gewissen Gegend zu wohnen, um so die Umgebung der Unterrichtsanstalten, Kasernen etc. möglichst von Dirnen zu säubern. Eine derartige Bestimmung hätte dann auch den Vorteil, daß die Überwachung des Lebens und Treibens der Dirnen erleichtert würde, ebenso das Auffinden minderjähriger.

Über eine ganze Reihe moderner Vergnügungsstablissements dürften die Behörden ein sorgfältigeres Augenmerk haben; mit Bestimmungen über Ventilation und Feuersicherheit ist es nicht getan. Ich brauche da nicht in Details mich zu ergehen.

6.

Alle diejenigen, welche entweder Unmündige missbrauchen, welche die Unsitlichkeit zu eigenem Vorteil ausbeuten, sollten schwer bestraft

werden und zwar nicht mit Gefängnis, sondern stets mit Arbeitshaus. Das Gesindel der Zuhälter verdient ganz schwere Strafen; einige Wochen Gefängnis ist geradezu ein Hohn, wenn man überlegt, in welcher Art sie die menschliche Freiheit anderer beeinträchtigen, wie sie das Unglück dieser ausbeuteten, wie sie die Ausgebeuteten und die mit ihnen verkehrenden gesundheitlich so gefährden.

Geschäfte, welche nur zum Schein Handel so. betreiben, daneben der Unsitthlichkeit Vorschub leisten, sollten geschlossen werden. Wirtschaften, welche in Tat und Wahrheit Bordelle sind — Animierkneipen — sollten aufgehoben und die Inhaber bestraft werden. Milde gegen Animierwirte ist nichts anderes als Diplomierung des Lasters und Verbrechertums. Vorbildlich scheint mir das englische Kindergesetz zu sein, welches verbietet, daß Kinder sich in Wirtschaften aufhalten dürfen. Neben den körperlichen Schädigungen sind die psychologischen, durch die Boten und Anzüglichkeiten der Zeicher und die oft zweideutigen Vorträge von Bänkelsängern und Phonographen verursacht, nicht zu vergessen. Da könnte durch eine vernünftige Wirtschaftsgesetzgebung viel gutes erreicht werden.

* * *

Ich habe bis dahin einige Probleme besprochen, deren Lösung eine beträchtliche Bekämpfung der Prostitution wäre. Es gibt aber noch andere Wege, die Unsitthlichkeit einzuschränken. Ein wichtiges Moment ist die Alkoholenthaltssamkeit. Es ist bekannt, wie oft Gefahr im Dirnenhaus endigen. Die gesamte Fürsorge kann ebenfalls helfen. Der Kampf muß von allen Seiten geführt werden; es gilt die Volksgesundheit und das Glück zahlloser Menschen.

* * *

Resümierend fasse ich zusammen:

Die Expertenkommission für ein schweiz. Strafgesetz möchte im Abschnitt sichernde Maßnahmen betr. die Sittlichkeit, Bestimmungen aufnehmen, welche

1. Den Prostituierten eine ähnliche Fürsorge (Rettung resp. Heilung) gewährleisten wie den Trinkern.
2. Geschlechtskranke Personen beiderlei Geschlechts gestatten zwangsläufig ins Krankenhaus zu versezten, wenn ihre Verhältnisse keine Gewähr bieten, daß eine Verschleppung der Krankheit unmöglich ist.
3. Die gesamte Fürsorge inkl. ärztlicher Begutachtung soll kostenlos geschehen durch die Sanitätsorgane.
4. Das Schonalter für Mädchen ist überall auf das vollendete 18. Altersjahr anzusezen. Minderjährige überhaupt sind auf Grund des ärztlichen Gutachtens, wenn die eigene Familie keine Gewähr bietet, zweckmäßig unterzubringen.

Endlich bemerke ich noch, daß eine jede Regelung der Prostitution keinen endgültigen Charakter haben kann; wie die menschliche Gesell-

schafft sich ändert, soll man auch hier Änderungen eintreten lassen. Die polizeiliche und strafrechtliche Behandlung der Prostitution hat großenteils bankrott gemacht. Die Erfahrungen der Fürsorge auf andern Gebieten der sozialen Pathologie sind derart, daß sie uns die moralische Pflicht auferlegen, die widerlichste Erscheinung der sozialen Pathologie von dieser Seite aus zu behandeln und damit die Humanität, welche die mächtige Fürsorgebewegung schuf, auf eine Gruppe von Menschen auszudehnen, welche bislang als traurigste Paria der menschlichen Gesellschaft ihr Leben hinbringen mußten.

Dr. med. E. H. Müller (Zürich).

Was wir wollen?*)

Verehrte Versammlung!
Liebe Freunde!

Da die hier anwesenden Vertreter der verschiedenen nationalen Gruppen unserer Bewegung aufgefordert worden sind, über ihre Ideen, Arbeiten, Erfahrungen Bericht zu erstatten, so möchte ich die Gelegenheit benützen, Ihnen Gruß und Dank von den sogenannten Religiöss-Sozialen der deutschen Schweiz zu entbieten. Von Herzen dankbar sind wir Ihnen wirklich für die von Ihnen ausgegangene Anregung und Einladung zu dieser brüderlichen Aussprache und gegenseitigen Stärkung in der Gemeinschaft des Geistes. Es ist uns eine besondere Freude, daß sie aus den Kreisen des französischen Protestantismus stammt. Das Wollen, aus dem diese Zusammenkunft hervorgegangen ist, entspricht dem besten Geiste des reformierten Christentums. Denn wenn Luther vielleicht tiefer in das Geheimnis der Freiheit eines Christenmenschen geschaut haben mag, so hat dafür Calvin dem Teil der Christenheit, der von seinem Geiste erreicht wurde, den starken Willen eingehaucht, den Willen, die Ehre Gottes in einer von Gottes Gesetz beherrschten und gereinigten Welt zur Geltung zu bringen. Darum grüßen wir andern Kinder der reformierten Kirche Sie mit Freuden. Auch unser Zwingli war von einem verwandten Geist besetzt. Wir glauben, daß unser Werk und im besonderen dieser heutige Tag unter dem Segen des Größten, was unsere Vergangenheit kennt, stehe.

*) Ich veröffentliche diese in Besançon gehaltene (improvisierte) Rede, da sie eine kurze Darstellung der Ziele und der Taktik unserer Bewegung enthält und ich annehme, daß eine solche gerade im gegenwärtigen Augenblick nicht unwillkommen sei. Es ist freilich zunächst bloß meine eigene Auffassung, doch glaube ich mich damit im Einverständnis mit allen unsern Freunden (Rüter eingeschlossen!) zu befinden. Im übrigen sei auf den Bericht über Besançon in der letzten Nummer verwiesen.

E. Nagaz.